

Gemeinsamer Bericht
nach § 293a Aktiengesetz (AktG)
des Vorstands der
QSC AG, Köln,
und
der Geschäftsführung der
Plusnet GmbH, Köln,

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 14. Mai 2018

zwischen der

QSC AG

und der

Plusnet GmbH

I. Vorbemerkung

Der Vorstand der QSC AG ("**QSC**") mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 28281, und die Geschäftsführung der Plusnet GmbH ("**Plusnet**"), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 92510, erstatten gemeinsam gemäß § 293a des Aktiengesetzes ("**AktG**") den nachfolgenden Bericht über den zwischen QSC als herrschendem Unternehmen und Plusnet als abhängigem Unternehmen am 14. Mai 2018 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (auch "**Vertrag**").

II. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

QSC und Plusnet haben den Vertrag am 14. Mai 2018 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der QSC und der Gesellschafterversammlung der Plusnet abgeschlossen. Folgende Gremienzustimmungen liegen vor:

- Vorstandsbeschluss der QSC vom 17. April 2018,
- Aufsichtsratsbeschluss der QSC vom 14. Mai 2018.

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Plusnet in notariell beurkundeter Form ist am 15. Mai 2018 erteilt worden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der QSC am 12. Juli 2018 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der QSC werden der Hauptversammlung der QSC vorschlagen, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit Plusnet zuzustimmen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der QSC bedarf gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Plusnet eingetragen worden ist.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situationen

1.1. QSC AG

QSC ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Köln. Die Geschäftsanschrift ist Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln. QSC ist im

Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 28281 eingetragen. QSC ist die Obergesellschaft des QSC-Konzerns. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der QSC beträgt EUR 124.172.487,00 und ist in 124.172.487 Stückaktien (Namensaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt.

Der QSC-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2017 1.342 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2017 einen Konzerngewinn von EUR 5,1 Mio.

Gegenstand des Unternehmens sind die Erbringung von Telekommunikationsdiensten jedweder Art, die Erbringung von Mehrwert- und Multimedia-Dienstleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie jedweder Art, darüber hinaus die Erstellung von Software sowie der Erwerb, der Einsatz, der Vertrieb und/oder die Überlassung (sei es im Rahmen von Kauf-, Leasing- oder Mietverträgen) von Gegenständen und/oder Software, welche von der Gesellschaft oder deren Kunden im Zusammenhang mit den vorgenannten Dienstleistungen benötigt werden, sowie Schulungs- oder Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den oder in Bezug auf die vorgenannten Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie ihre Geschäfte besorgen oder Unternehmensverträge abschließen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften darf auch ein anderer sein, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft ist zudem zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb auch ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

1.2. Plusnet GmbH

Plusnet ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Köln. Die Geschäftsanschrift ist Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln. Plusnet wurde am 5. Oktober 2017 als 100%-ige Tochtergesellschaft der QSC gegründet und am 24. Oktober 2017 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 92510 eingetragen. Das Stammkapital der Plusnet beträgt EUR 999.000,00 und ist in 999.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 999.000 eingeteilt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von QSC gehalten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss von Plusnet wird in den Konzernabschluss der QSC einbezogen. Plusnet weist für das Geschäftsjahr 2017 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von

EUR - 5.121,00 aus. Plusnet beschäftigt zum Zeitpunkt dieses Berichts keine Mitarbeiter.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Telekommunikationsdiensten jedweder Art, die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen sowie der Erwerb, der Einsatz, der Vertrieb und/oder die Überlassung (sei es im Rahmen von Kauf-, Leasing- oder Mietverträgen) von Gegenständen und/oder Software, welche von der Gesellschaft oder deren Kunden im Zusammenhang mit den vorgenannten Leistungen benötigt werden, sowie Schulungs- oder Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den oder in Bezug auf Telekommunikationsdienstleistungen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie jedweder Art zu erbringen und hierzu Gegenstände und/oder Software, welche von der Gesellschaft oder deren Kunden in diesem Zusammenhang benötigt werden, zu erwerben, einzusetzen, zu vertreiben oder zu überlassen sowie Schulungs- und Beratungsleistungen im Bereich der Informationstechnologie.

Plusnet kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie ihre Geschäfte besorgen oder Unternehmensverträge abschließen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der in vorstehendem Absatz beschriebene, sofern er nur geeignet ist, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.

Es ist beabsichtigt, den Geschäftsbereich Telekommunikation der QSC auf die Plusnet im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG zu übertragen. Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der QSC am 12. Juli 2018 zur Zustimmung vorgelegt. Weitere Informationen zu der Ausgliederung können insbesondere dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag sowie dem gemeinsamen Ausgliederungsbericht des Vorstands der QSC und der Geschäftsführung der Plusnet gemäß § 127 UmwG entnommen werden, die ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der QSC über die Internetseite der QSC (www.qsc.de/hv) zugänglich sind.

2. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Mit dem Abschluss des Beherrschungsvertrags unterstellt Plusnet ihre Leitung der QSC. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Plusnet einer einheitlichen Leitung unterstellt wird, was der Festigung der Konzernbeziehung zu QSC dient. Durch die Regelungen zur Beherrschung der Plusnet werden somit die Konzernleitungsbefugnisse von QSC gestärkt, u. a. im Hinblick auf mögliche nachteilige Weisungen, die im Konzerninteresse angezeigt sein können.

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für QSC möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer

körperschaftsteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragsteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse der Plusnet nur im Wege des Verlustvortrags bei dieser zukünftig genutzt werden.

IV. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die wesentlichen Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden:

1. Beherrschung

§ 1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach Plusnet die Leitung ihrer Gesellschaft QSC unterstellt. Nach § 1 Abs. 1 des Vertrags ist QSC berechtigt, der Geschäftsführung der Plusnet Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Das Weisungsrecht ändert nichts daran, dass Plusnet weiterhin ein rechtlich selbstständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Der Geschäftsführung der Plusnet obliegt demnach im Übrigen weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Soweit keine Weisungen erteilt werden, kann und muss die Geschäftsführung der Plusnet die Gesellschaft eigenverantwortlich leiten.

Der Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich nach § 308 AktG in entsprechender Anwendung. Gem. § 308 Abs. 1 Satz 1 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für die Plusnet nachteilig sind, wenn sie den Belangen von QSC oder der mit ihr und der Plusnet verbundenen Unternehmen dienen. Unzulässig sind jedoch insbesondere Weisungen, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung der Plusnet verletzen würde. Weisungen, welche die Existenz der Plusnet gefährden, sind ebenfalls unzulässig. Die Geschäftsführung der Plusnet ist nicht bereits deshalb berechtigt, die Befolgung der Weisung zu verweigern, weil sie ihrer Meinung nach nicht den Belangen der QSC oder der mit ihr und der Plusnet verbundenen Unternehmen dient. Dazu ist sie nur berechtigt, wenn die Weisung offensichtlich nicht diesen Belangen dient, § 308 Abs. 2 Satz 2 AktG.

Ein Weisungsrecht besteht gegenüber der Geschäftsführung, nicht gegenüber der Gesellschafterversammlung oder einem Mitarbeiter der Plusnet und nicht gegenüber der Geschäftsführung oder einem Mitarbeiter einer Tochtergesellschaft der Plusnet.

Nach § 1 Abs. 2 des Vertrags bedürfen Weisungen der Textform (§ 126b BGB).

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrags.

2. Gewinnabführung

Plusnet ist gemäß § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an QSC abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 Satz 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ist möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und QSC zustimmt. Auf Verlangen der QSC sind andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erfolgte) dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt gem. § 2 Abs. 3 des Vertrags erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Plusnet, in dem der Vertrag in Kraft tritt. Da der Vertrag mit Eintragung in dem für die Plusnet zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang.

Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Plusnet fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

§ 3 Abs. 4 des Vertrags berechtigt QSC im Laufe des Geschäftsjahrs angemessene Vorauszahlungen auf den abzuführenden Gewinn zu verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist und die Vorauszahlungen unter dem Vorbehalt eines ausreichenden Jahresüberschusses der Plusnet stehen. Soweit der Betrag der Vorabführung den endgültigen Betrag der Gewinnabführung übersteigt, gilt der übersteigende Betrag als verzinsliches Darlehen von Plusnet an QSC.

Hierbei handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

3. Verlustübernahme

QSC ist nach § 3 des Vertrags zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. QSC ist damit verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Plusnet gemäß

den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Diese Verpflichtung zum Verlustausgleich ist zwingende Folge eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Durch den Verweis auf die Regelungen des § 302 Abs. 1 AktG ist sichergestellt, dass nur ein solcher Verlust ausgeglichen werden muss, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Durch den Verweis auf § 302 Absätze 2 bis 4 AktG ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Die Verpflichtung zum Verlustausgleich gilt ab Inkrafttreten des Vertrags mit Handelsregistereintragung ebenfalls rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Der Anspruch auf Verlustausgleich wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Plusnet fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Auch hierbei handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

4. Wirksamwerden und Dauer

§ 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und zu der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 4 Abs. 1 des Vertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für QSC bzw. § 293 AktG analog für Plusnet wiedergegeben. Der Vertrag steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Plusnet und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der QSC (siehe dazu die Vorbemerkung).

§ 4 Abs. 2 des Vertrags regelt das Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Danach wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Plusnet wirksam und gilt mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Plusnet, in dem er im Handelsregister des Sitzes der Plusnet eingetragen wird. Der Gewinnabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres der Plusnet, wenn die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Plusnet im laufenden Geschäftsjahr erfolgt, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2018 nutzen zu können.

§ 4 Abs. 3 des Vertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer und zur Kündbarkeit. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren ab dem Beginn seiner Geltung fest abgeschlossen. Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Plusnet enden,

verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende schriftlich gekündigt wird. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftsteuerliche Organshaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind. Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft in § 4 Abs. 4 des Vertrags aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere (i) die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch die AG oder (ii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der QSC oder der Plusnet oder (iii) die erstmalige Beteiligung eines außenstehenden Gesellschafters im Sinne des § 307 AktG an der Plusnet. Eine erklärte Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung wirksam, wobei im Falle die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch QSC, QSC die Kündigung auch bereits zum Zeitpunkt des wirksamen Abschlusses eines schuldrechtlichen Vertrages über die Veräußerung bzw. die Einbringung der Anteile der Plusnet mit Wirkung zum dinglichen Vollzug der Veräußerung bzw. wirksamen Einbringung der Anteile erklären kann.

§ 4 Abs. 5 des Vertrags enthält eine Formvorschrift zur Kündigung. Danach hat die Kündigung des Vertrags durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 4 Abs. 6 des Vertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat QSC den Gläubigern der Plusnet gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

6. Sonstiges und Schlussbestimmungen

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält im Übrigen die üblichen sonstigen und Schlussbestimmungen betreffend eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und das anwendbare Recht.

V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Plusnet zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Plusnet nicht vorhanden sind; QSC ist an der

Plusnet zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

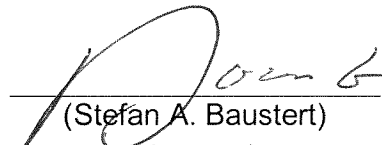
Da QSC unmittelbar alle Geschäftsanteile der Plusnet hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Köln, den 15. Mai 2018

QSC AG

Der Vorstand



(Jürgen Hermann)
Vorstand
QSC AG


(Stefan A. Baustert)
Vorstand
QSC AG

Plusnet GmbH

Die Geschäftsführung


(Jürgen Hermann)
Geschäftsführer
Plusnet GmbH


(Stefan A. Baustert)
Geschäftsführer
Plusnet GmbH